

PREISBLATT

Anlage 1 zum Fernwärmeversorgungsvertrag, zum Netzanschluss- und Versorgungsvertrag Fernwärme:
Preisblatt gültig ab 01.01.2025

1 Preise für die Wärmeversorgung

- 1.1 Der vom Kunden für die Fernwärmelieferung zu zahlende Gesamtpreis setzt sich zusammen aus dem Leistungspreis als verbrauchsunabhängigem Entgelt, dem Arbeitspreis als verbrauchsabhängigem Entgelt für die gelieferte Fernwärmemenge. Hinzu kommen ein Emissionspreis für die Mehrkosten des europäischen Emissionshandels nach dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG), ein Emissionspreis für die Mehrkosten des nationalen Emissionshandels auf Grundlage des Brennstoffemissionshandelsgesetzes (BEHG) und ein Arbeitspreis-Gasumlagen und Entgelte für die Weitergabe weiterer Kosten des Energiebezugs für Gasnetznutzungsentgelte, die Gasspeicher- und die Bilanzierungsumlage. Die Emissionspreise und der Arbeitspreis-Gasumlagen und Entgelte sind jeweils pro gelieferter Kilowattstunde Fernwärme zu bezahlen.
- 1.2 Der Leistungspreis ist ein variabler Preis nach Maßgabe der Ziffer 2.1.
- 1.3 Der Arbeitspreis ist ein variabler Preis nach Maßgabe der Ziffer 2.2.
- 1.4 Der Arbeitspreis Gasumlagen und Entgelte ist ein variabler Preis nach Maßgabe der Ziffer 2.3.
- 1.5 Der Emissionspreis für Mehrkosten aus dem europäischen Emissionshandel (TEHG) und der Emissionspreis aus dem nationalen Emissionshandel (BEHG) sind variable Preise nach Maßgabe der Ziffer 2.4.
- 1.6 Der Leistungspreis ist unabhängig vom Wärmebezug oder der Einstellung der Wärmelieferung wegen Nichtzahlung gemäß § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV zu zahlen.
- 1.7 Zu den in Ziffern 1 und 2 genannten Nettopreisen tritt die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe (Bruttopreise). Ändert sich der Umsatzsteuersatz, ändern sich die Bruttopreise entsprechend.

2 Preisformeln

- 2.1 Der Leistungspreis errechnet sich anhand der nachstehenden Preisformel. Er bildet sich jeweils jährlich mit Wirkung zum 01.01. eines jeden Jahres neu.

$$LP_{\text{Aktuell}} = LP_0 \cdot \left(50\% \cdot \frac{I}{I_0} + 50\% \cdot \frac{L}{L_0} \right)$$

Darin bedeuten:

- LP_{Aktuell}** = neuer Leistungspreis in Euro pro Jahr und Kilowatt netto
- LP₀** = Basis Leistungspreis: 47,08 Euro pro Jahr und Kilowatt netto, Stand: 01.01.2025
- L** = aktueller Wert des Lohnindex:
Indizes der Tarifverdienste, Wochenarbeitszeit, veröffentlicht durch das Statistische Bundesamt unter [Genesis-online](https://www-genesis.destatis.de/datenbank/online/url/a2189a17) 62231-0002, Index d. tarifl. Monatsverdienste ohne Sonderzahl., Neue Länder mit der Kennung WZ08-D Energieversorgung (Fundstelle auf Basis 2020), veröffentlicht unter <https://www-genesis.destatis.de/datenbank/online/url/a2189a17>. Der für die jeweilige Preisanpassung zum 01.01. eines jeden Jahres jeweils relevante Wert ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Veröffentlichungen für die Monate Oktober des der Preisanpassung vorvorangegangenen Kalenderjahres bis einschließlich September des der Preisanpassung vorangegangenen Kalenderjahres.
- L₀** = Basiswert des Lohnindex:
Indizes der Tarifverdienste, Wochenarbeitszeit, veröffentlicht durch das Statistische Bundesamt unter [Genesis-online](https://www-genesis.destatis.de/datenbank/online/url/a2189a17) 62231-0002, Index d. tarifl. Monatsverdienste ohne Sonderzahl., Neue Länder mit der Kennung WZ08-D Energieversorgung (Fundstelle auf Basis 2020), veröffentlicht unter <https://www-genesis.destatis.de/datenbank/online/url/a2189a17>. Der Wert ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Veröffentlichungen für die Monate Oktober 2023 bis einschließlich September 2024 und beträgt 110,8.
- I** = aktueller Wert des Investitionsgüterindex:
Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte, veröffentlicht durch das Statistische Bundesamt unter [Genesis-online](https://www-genesis.destatis.de/datenbank/online/url/88d2c045) 61241-0004, GP2019 (Sonderpositionen) mit der Kennung GP-X008 (Fundstelle auf Basis 2021), veröffentlicht unter <https://www-genesis.destatis.de/datenbank/online/url/88d2c045>. Der für die jeweilige Preisanpassung zum 01.01. eines jeden Jahres jeweils relevante Wert ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Veröffentlichungen für die Monate Oktober des der Preisanpassung vorvorangegangenen Kalenderjahres bis einschließlich September des der Preisanpassung vorangegangenen Kalenderjahres.
- I₀** = Basiswert des Investitionsgüterindex:
Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte, veröffentlicht durch das Statistische Bundesamt unter [Genesis-online](https://www-genesis.destatis.de/datenbank/online/url/88d2c045) 61241-0004, GP2019 (Sonderpositionen) mit der Kennung GP-X008 (Fundstelle auf Basis 2021), veröffentlicht unter <https://www-genesis.destatis.de/datenbank/online/url/88d2c045>. Der Wert ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Veröffentlichungen für die Monate Oktober 2023 bis einschließlich September 2024 und beträgt 115,2.

Berechnungsbeispiel (Stand 01.01.2025):

$$GP_{Aktuell} = 47,08 \frac{\text{€}}{\text{kW}} \cdot \left(50\% \cdot \frac{115,2}{115,2} + 50\% \cdot \frac{110,8}{110,8} \right)$$

$GP_{Aktuell}$ = 47,08 €/kW netto und 56,03 €/kW brutto

- 2.2 Der Arbeitspreis errechnet sich anhand der nachstehenden Preisformel. Er bildet sich jeweils vierteljährlich mit Wirkung zum 01.01., 01.04., 01.07. und 01.10. eines jeden Jahres neu.

$$AP_{Aktuell} = AP_0 \cdot \left(30\% \cdot \frac{G}{G_0} + 10\% \cdot \frac{B}{B_0} + 10\% \cdot \frac{A}{A_0} + 50\% \cdot \frac{W}{W_0} \right)$$

Darin bedeuten:

$AP_{Aktuell}$ = neuer Arbeitspreis in Cent pro Kilowattstunde (ct/kWh) netto

AP_0 = Basis Arbeitspreis: 11,65 ct/kWh netto, Stand: 01.01.2025

G = aktueller Wert des Kostenelements Erdgaspreisindex:
Der Erdgaspreisindex stellt auf die in der Handelsplattform European Energy Exchange AG (EEX) veröffentlichten Preise für den Erdgasbezug im jeweiligen Quartal vor dem Anpassungszeitpunkt im Marktgebiet der Trading Hub Europe (THE) ab. Die Werte sind gegenwärtig unter www.eex.com unter Marktdaten >> Erdgas >> Futures hier nach Auswahl von EEX THE NATURAL GAS FUTURES und Quartale für die jeweiligen Handelstage einsehbar. Der für die Anpassung zum 01.01. relevante Wert ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel aller Settlement-Preise (Abrechnungspreise) der Monate Juli bis einschließlich September des der Preisanpassung vorangegangenen Kalenderjahres. Der für die Anpassung zum 01.04. relevante Wert ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel aller Settlement-Preise (Abrechnungspreise) der Monate Oktober bis einschließlich Dezember des der Preisanpassung vorangegangenen Kalenderjahres. Der für die Anpassung zum 01.07. relevante Wert ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel aller Settlement-Preise (Abrechnungspreise) der Monate Januar bis einschließlich März des aktuellen Kalenderjahres. Der für die Anpassung zum 01.10. relevante Wert ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel aller Settlement-Preise (Abrechnungspreise) der Monate April bis einschließlich Juni des aktuellen Kalenderjahres.

G_0 = Basiswert des Kostenelements Erdgaspreisindex:
Der Erdgaspreisindex stellt auf die in der Handelsplattform European Energy Exchange AG (EEX) veröffentlichten Preise für den Erdgasbezug im jeweiligen Quartal nach dem Anpassungszeitpunkt im Marktgebiet der Trading Hub Europe (THE) ab. Die Werte sind gegenwärtig unter www.eex.com unter Marktdaten >> Erdgas >> Futures hier nach Auswahl von EEX THE NATURAL GAS FUTURES und Quartale für die jeweiligen Handelstage einsehbar. Der Basiswert ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Settlement-Preise (Abrechnungspreise) aller Handelstage für die Monate Juli 2024 bis einschließlich September 2024 für den Lieferzeitpunkt Quartal 1 des Jahres 2025 und beträgt 40,4.

- B** = aktueller Wert des Kostenelements Biomethanpreisindex:
Der Biomethanpreisindex stellt auf die tatsächlichen für die Erzeugung der bereitgestellten Wärme entstandenen Biomethankosten des FVU ab und wird jährlich zum 01.01. eines Kalenderjahres angepasst. Um die tatsächlichen Kosten anhand der vertraglichen Grundlagen für die Beschaffung von Biomethan für die Bereitstellung von Fernwärme angemessenen abzubilden, wird der Mischpreis in Cent pro Kilowattstunde inklusive Steuern und Abgaben mit Ausnahme der Umsatzsteuer, der sich aufgrund der bezogenen Menge und Leistung ergibt, zugrunde gelegt. Für die Ermittlung des Faktors B ist das arithmetische Mittel der Mischpreise für den Bezugszeitraum von Oktober des Vorjahres bis einschließlich September des Vorjahres maßgeblich. (Bsp. Für die Preisanpassung zum 01.01.2026 wird auf das arithmetische Mittel der Mischpreise in dem Biomethanbezugsvertrag des FVU von Oktober 2024 bis September 2025 abgestellt.) Die Entwicklung der Kosten und die daraus folgende Steigerung oder Senkung des Biomethanpreisindex zum Zeitpunkt der Preisanpassung wird durch einen Wirtschaftsprüfer nachgewiesen und das Wirtschaftsprüfertestat durch das FVU auf der Internetseite veröffentlicht. (Bsp. Fällt der maßgebliche Durchschnittspreis für Biomethan gegenüber dem Wert B₀ um fünf Prozent wird dies in der Formel mit B = 95 angegeben.)
- B₀** = Basiswert des Kostenelements Biomethanpreisindex:
Der Biomethanpreisindex stellt auf die tatsächlichen für die Erzeugung der bereitgestellten Wärme entstandenen Biomethankosten des FVU ab. Um die tatsächlichen Kosten anhand der vertraglichen Grundlagen für die Beschaffung von Biomethan für die Bereitstellung von Fernwärme angemessen abzubilden, wird für B₀ der Bezugszeitraum von Oktober 2023 bis einschließlich September 2024 zugrunde gelegt. Der sich daraus ergebende Wert wird mit B₀ = 100 angesetzt (d.h. der Basiswert beträgt in der Formel bei Vertragsschluss 100).
- A** = aktueller Wert des Kostenelements Abwärmepreisindex:
Der Abwärmepreisindex stellt auf die tatsächlichen für die Erzeugung der bereitgestellten Wärme entstandenen Kosten für den Bezug von Abwärme ab und wird jährlich zum 01.01. eines Kalenderjahres angepasst. Um die tatsächlichen Kosten der Wärmebereitstellung aus Abwärme anhand der vertraglichen Grundlagen für die Beschaffung von Abwärme für die Bereitstellung von Fernwärme angemessenen abzubilden, wird der Mischpreis in Cent pro Kilowattstunde inklusive Steuern und Abgaben mit Ausnahme der Umsatzsteuer, der sich aufgrund der bezogenen Menge und Leistung ergibt, zugrunde gelegt. Für die Ermittlung des Faktors A ist das arithmetische Mittel der Mischpreise für den Bezugszeitraum von Oktober des Vorjahres bis einschließlich September des Vorjahres maßgeblich. (Bsp. Für die Preisanpassung zum 01.01.26 wird auf das arithmetische Mittel der Mischpreise in dem Abwärmebezugsvertrag des FVU von Oktober 2023 bis September 2024 abgestellt. Die Entwicklung der Kosten und die daraus folgende Steigerung oder Senkung des Abwärmepreisindex zum Zeitpunkt der Preisanpassung wird durch einen Wirtschaftsprüfer nachgewiesen und das Wirtschaftsprüfertestat durch das FVU auf der Internetseite veröffentlicht. (Bsp. Fällt der maßgebliche Durchschnittspreis für Abwärme gegenüber dem Wert A₀ um fünf Prozent wird dies in der Formel mit A = 95 angegeben.)

- A₀** = Basiswert des Kostenelements Abwärmepreisindex:
Der Abwärmepreisindex stellt auf eine Bestätigung durch einen Wirtschaftsprüfer ab und wird jährlich zum 01.01. des entsprechenden Kalenderjahres angepasst. Um die tatsächlichen Kosten anhand der vertraglichen Grundlagen für die Beschaffung von Abwärme für die Bereitstellung von Fernwärme angemessen abzubilden, wird für A₀ der Bezugszeitraum von Oktober 2023 bis einschließlich September 2024 zugrunde gelegt. Der sich daraus ergebende Wert wird mit A₀ = 100 angesetzt (d.h. der Basiswert beträgt in der Formel bei Vertragsschluss 100).
- W** = aktueller Wert des Marktelements Wärmepreisindex:
Wärmepreisindex (Fernwärme, einschließlich Betriebskosten), veröffentlicht durch das Statistische Bundesamt unter [Genesis-online](https://www-genesis.destatis.de/datenbank/online/url/ae792d78) 61111-0006, Verwendungszw.d.Individualkonsums, Sonderpositionen der Kennung CC13-77 (Fundstelle auf Basis 2020), veröffentlicht unter <https://www-genesis.destatis.de/datenbank/online/url/ae792d78>. Der für die Anpassung zum 01.01. relevante Wert ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel aller veröffentlichten Werte der Monate Juli bis einschließlich September des der Preisanpassung vorangegangenen Kalenderjahres. Der für die Anpassung zum 01.04. relevante Wert ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel aller veröffentlichten Werte der Monate Oktober bis einschließlich Dezember des der Preisanpassung vorangegangenen Kalenderjahres. Der für die Anpassung zum 01.07. relevante Wert ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel aller veröffentlichten Werte der Monate Januar bis einschließlich März des aktuellen Kalenderjahres. Der für die Anpassung zum 01.10. relevante Wert ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel aller veröffentlichten Werte der Monate April bis einschließlich Juni des aktuellen Kalenderjahres.
- W₀** = Basiswert des Marktelements Wärmepreisindex:
Wärmepreisindex (Fernwärme, einschließlich Betriebskosten), veröffentlicht durch das Statistische Bundesamt unter [Genesis-online](https://www-genesis.destatis.de/datenbank/online/url/ae792d78) 61111-0006, Verwendungszw.d.Individualkonsums, Sonderpositionen der Kennung CC13-77 (Fundstelle auf Basis 2020), veröffentlicht unter <https://www-genesis.destatis.de/datenbank/online/url/ae792d78>. Der Wert ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Veröffentlichungen für die Monate Juli 2024 bis einschließlich September 2024 und beträgt 173,8.

Berechnungsbeispiel (Stand 01.01.2025):

$$AP_{\text{Aktuell}} = 11,65 \frac{\text{ct}}{\text{kWh}} \cdot \left(30\% \cdot \frac{40,4}{40,4} + 10\% \cdot \frac{100}{100} + 10\% \cdot \frac{100}{100} + 50\% \cdot \frac{173,8}{173,8} \right)$$

AP_{Aktuell} = 11,65 ct/kWh netto und 13,86 ct/kWh brutto

- 2.3 Der Arbeitspreis-Gasumlagen und Entgelte errechnet sich anhand der nachstehenden Preisformel. Er bildet sich jeweils vierteljährlich mit Wirkung zum 01.01., 01.04., 01.07. und 01.10. eines jeden Jahres neu.

$$AP_{GUE, \text{ aktuell}} = AP_{GUE, 0} \cdot \left(\frac{NN + BU + GSU}{NN_0 + BU_0 + GSU_0} \right)$$

Darin bedeuten:

AP_{GUE, aktuell} = neuer Arbeitspreis-Gasumlagen und Entgelte in Cent pro Kilowattstunde (ct/kWh) netto

AP_{GUE, 0} = Basis Arbeitspreis-Gasumlagen und Entgelte: 0,75 ct/kWh netto, Stand: 01.01.2025

Für die Bestandteile der Preisformel des Arbeitspreis-Gasumlagen und Entgelte wird der jeweils zum 01. des dem Anpassungszeitpunkt vorausgehenden Monats veröffentlichte Wert verwendet. Der Arbeitspreis Gasumlagen und Entgelte setzt sich aus folgenden Bestandteilen zusammen:

- NN** = Netznutzungsentgelt:
Die für den Erdgasbezug zur Wärmeerzeugung anfallenden Netznutzungsentgelte in ct/kWh (Arbeitspreis) gemäß den Veröffentlichungen der Gasnetzentgelte des zuständigen Netzbetreibers (<https://www.nbb-netzgesellschaft.de/services/download-center/>) für die versorgten Verbrauchsstellen der Wärmeerzeugung mit registrierender Leistungsmessung (RLM-Kunde) der Preisstufe bei einem Jahresverbrauch von 97.000.000 kWh.
- NN₀** = Basiswert Netznutzungsentgelt:
Die für den Erdgasbezug der Heizstation anfallenden Netznutzungsentgelte zum 01.01.2025 in Höhe von 0,142 ct/kWh gemäß den Veröffentlichungen der Gasnetzentgelte der versorgten Verbrauchsstellen der Wärmeerzeugung mit registrierender Leistungsmessung (RLM-Kunde) der Preisstufe bei einem Jahresverbrauch von 97.000.000 kWh.
- BU** = Bilanzierungsumlage:
Die Bilanzierungsumlage gemäß Veröffentlichung des Markgebietsverantwortlichen (THE) (<https://www.tradinghub.eu/de-de/Ver%C3%B6ffentlichungen/Preise/Entgelte-und-Umlagen>) für die RLM-Verbrauchsstellen fällt für den Erdgasbezug der Heizstation in ct/kWh an.
- BU₀** = Basiswert Bilanzierungsumlage:
Die Bilanzierungsumlage gemäß Veröffentlichung des Markgebietsverantwortlichen (THE) für die RLM-Verbrauchsstellen fällt für den Erdgasbezug zum 01.01.2025 in Höhe von 0 ct/kWh an.
- GSU** = Gasspeicherumlage:
Die Gasspeicherumlage gemäß Veröffentlichung des Markgebietsverantwortlichen (THE) (<https://www.tradinghub.eu/de-de/Ver%C3%B6ffentlichungen/Preise/Entgelte-und-Umlagen>) fällt für den Erdgasbezug der Heizstation in ct/kWh an.
- GSU₀** = Basiswert Gasspeicherumlage:
Die Gasspeicherumlage gemäß Veröffentlichung des Markgebietsverantwortlichen (THE) fällt für den Erdgasbezug der Heizstation zum 01.01.2025 in Höhe von 0,299 ct/kWh an.

Berechnungsbeispiel (Stand 01.01.2025):

$$AP_{GUE, \text{ aktuell}} = 0,75 \frac{ct}{kWh} \cdot \left(\frac{0,142 + 0 + 0,299}{0,142 + 0 + 0,299} \right)$$

$$AP_{GUE, \text{ aktuell}} = 0,75 \text{ ct/kWh netto und } \mathbf{0,89 \text{ ct/kWh brutto}}$$

- 2.4 Der Emissionspreis für Mehrkosten aus dem nationalen sowie europäischen Emissionshandel für Anlagen, die dem BEHG oder dem TEHG unterliegen, errechnet sich anhand der nachstehenden Preisformel. Er bildet sich jeweils mit Wirkung zum 01.01. eines jeden Jahres neu.

$$AP_{CO_2} = AP_{CO_20} \cdot \left(50\% \cdot \frac{EUA}{EUA_0} + 50\% \cdot \frac{nEP}{nEP_0} \right)$$

Darin bedeuten:

AP_{CO2} = neuer CO2-Arbeitspreis in ct/kWh netto

AP_{CO20} = Basis CO2-Arbeitspreis: 0,98 ct/kWh netto, Stand: 01.01.2025

EUA = Preis für die europäischen Emissionsberechtigungen in €/t:
Der für die jeweilige Preisanpassung zum 01.01. eines jeden Jahres jeweils relevante Wert ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der CO2 Zertifikatskosten zum jeweils 15. eines jeden Monats im Zeitraum Oktober des der Preisanpassung vorvorangegangenen Kalenderjahres bis einschließlich September des der Preisanpassung vorangegangenen Kalenderjahres.

EUA₀ = Basispreis für die europäischen Emissionsberechtigungen: 66,38 €/t

nEP = bis einschließlich des Jahres 2025 der für das jeweilige Kalenderjahr geltende Festpreis der Emissionszertifikate nach § 10 Abs. 2 Satz 2 BEHG; im Jahr 2026: der Mittelwert des Preiskorridors nach § 10 Abs. 2 Satz 4 BEHG.

nEP₀ = Basiswert für den nationalen Emissionspreis gemäß § 10 Abs. 2 BEHG: 55 €/t, Stand: 01.01.2025

Berechnungsbeispiel (Stand 01.01.2025):

$$AP_{CO_2} = 0,98 \frac{ct}{kWh} \cdot \left(50\% \cdot \frac{66,38 \frac{€}{t}}{66,38 \frac{€}{t}} + 50\% \cdot \frac{55 \frac{€}{t}}{55 \frac{€}{t}} \right)$$

$$AP_{GUE, \text{ aktuell}} = 0,75 \text{ ct/kWh netto und } \mathbf{0,89 \text{ ct/kWh brutto}}$$

- 2.5 Sollte das Statistische Bundesamt die nach den Preisformeln zu berücksichtigenden Indizes nicht mehr veröffentlichen oder sollte sich die Zusammensetzung einzelner verwendeter Indizes ändern bzw. sollten sonstige Änderungen vom Statistischen Bundesamt an einzelnen verwendeten Indizes vorgenommen werden, die dazu führen, dass die vereinbarte Preisänderungsklausel den Anforderungen des § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV an das Kosten- und Marktelement nicht mehr genügt, so treten an deren Stelle die durch das Statistische Bundesamt veröffentlichten Indizes, die das Statistische Bundesamt an die Stelle der alten Indizes setzt. Hilfsweise werden solche Indizes herangezogen, die den vereinbarten Indizes möglichst nahekommen. Das Gleiche gilt, wenn die Veröffentlichungen nicht mehr vom Statistischen Bundesamt erfolgen.
- 2.6 Sollte die European Energy Exchange AG (EEX) (nachfolgend: Institution) den Erdgasindex »EEX THE NATURAL GAS FUTURES« und/oder den »EEX GERMAN POWER FUTURES« (nachfolgend: Faktoren) nicht mehr veröffentlichen oder sollte sich die Zusammensetzung einzelner verwendeter Faktoren ändern bzw. sollten sonstige Änderungen an einzelnen verwendeten Faktoren vorgenommen werden, die dazu führen, dass die verwendete Preisänderungsklausel den Anforderungen des § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV an Kosten- und Marktelement nicht mehr genügt, so treten an deren Stelle die durch die jeweilige Institution veröffentlichten Faktoren, die diese an die Stelle der alten Faktoren setzt. Hilfsweise werden solche Faktoren herangezogen, die den vereinbarten Faktoren möglichst nahekommen. Das Gleiche gilt, wenn die Veröffentlichungen nicht mehr von der jeweiligen Institution erfolgen.
- 2.7 Wird die Belieferung oder die Verteilung von Wärme nach Vertragsschluss mit zusätzlichen Steuern oder Abgaben belegt, kann das FVU hieraus entstehende Mehrkosten an den Kunden weiterberechnen. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von Wärme nach Vertragsschluss mit einer hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (d. h. keine Bußgelder o. ä.) belegt wird, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Eine Weiterberechnung ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) zugeordnet werden können. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten. Der Kunde wird über eine solche Weiterberechnung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert. Sätze 1 bis 6 gelten entsprechend, falls sich die Höhe einer nach Satz 1 bzw. 2 weitergegebenen Steuer, Abgabe oder sonstigen hoheitlich auferlegten Belastung ändert; bei einem Wegfall oder einer Absenkung ist das FVU zu einer Weitergabe verpflichtet.
- 2.8 Ändert sich nach Vertragsschluss eine bestehende, die Belieferung oder die Verteilung von Wärme betreffende Steuer, Abgabe oder hoheitlich auferlegte, allgemein verbindliche Belastung, kann das FVU hieraus entstehende Mehrkosten an den Kunden weiterberechnen. Resultiert aus der Änderung nach Satz 1 eine Kostensenkung, ist das FVU zu deren Weitergabe verpflichtet.
- 2.9 Die Regelung unter Ziffer 2.8 gilt für die dort genauer bezeichneten Steuern, Abgaben und hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastungen, die auf die Erzeugung von Wärme anfallen, entsprechend.

3 Kostenpauschalen

- 3.1 Für die nachstehenden Leistungen des FVU werden dem Kunden die nachfolgend aufgeführten Pauschalen in Rechnung gestellt.

	netto	brutto
Mahnkosten pro Mahnschreiben (Verzug § 27 AVBFernwärmeV)	€ 3,50	€ 4,17
Zahlungseinzug durch Beauftragten (Verzug § 27 AVBFernwärmeV)	€ 12,35	€ 14,70
Einstellung der Versorgung (§ 33 AVBFernwärmeV)	€ 67,69	€ 80,55
Wiederaufnahme der Versorgung (Ziffer 8.1. der Ergänzenden Allgemeinen Versorgungsbedingungen, § 33 AVBFernwärmeV)		
– während der vom FVU veröffentlichten Geschäftszeit	€ 101,53	€ 120,83
– außerhalb der Geschäftszeit des FVU	€ 169,23	€ 201,37
Unmöglichkeit der Durchführung der Einstellung oder Wiederaufnahme der Versorgung, weil Kunde trotz ordnungsgemäßer Terminankündigung nicht angetroffen wird	€ 101,53	€ 120,83
Rechnungsnachdruck auf Kundenwunsch inkl. Versand je Rechnung	€ 3,50	€ 4,17
Veränderungen des Hausanschlusses (z.B. Anpassung Wärmeleistung) auf Veranlassung des Kunden Bis einschließlich 5 kW angepasste Leistung	€ 175,-	€ 208,25

Ab der 5 kW wird jede weitere angepasste kW mit dem jeweils aktuellen Leistungspreis pro KW/a zuzüglich zu den 175 € netto/208,25 € brutto in Rechnung gestellt.

- 3.2 Zu den in Ziffer 3.1 genannten Nettobeträgen tritt die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (Bruttobeträge). Ändert sich der Umsatzsteuersatz, ändern sich die Bruttobeträge entsprechend; wird kein Bruttobetrag genannt, besteht derzeit keine Umsatzsteuerpflicht.
- 3.3 Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, die Kosten des FVU in vorstehender Ziffer 3.1 seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der vorstehenden Pauschalen. Bei Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Kunden veranlasst werden, z. B. bei einer Anpassung der Wärmeleistung, ist das FVU nach § 10 Abs. 5 Nr. 2 AVBFernwärmeV berechtigt, vom Kunden die Erstattung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten zu verlangen.